

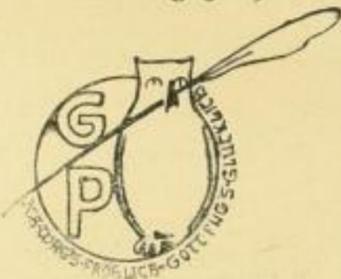
Paul Heyse: Gesammelte Werke. 52 M. — E. T. A. Hoffmann: Gesammelte Schriften. Hugo von Hofmannsthal: Die Frau im Fenster. Kleine Dramen. 96 M. — William Hogarth by August Dobson, Jordans Leben und Werke; von Max Rooses, Islands mimische Darstellungen für Schauspieler und Zeichner. 103 M. — Henrik Ibsen: Sämtliche Werke, dann: Gespenster, Volksfeind und Wildente. 89 M. — Joh. Jensen: Madonna d'Ora, Jerome Bonapartes Memoiren und Salomon Gessners Schriften. 61 M. — Flavius Josephus, Historien und Bücher (1572 und 1735 [zweimal]) 54 M. — Don Juan. London 1819. 70 M. — Karl der Große, Das Kaiserbuch, »Acht Jahrhunderte deutscher Geschichte«; Krafauer Schreibkalender für 1736. 53 M. — Gottfried Keller: Gesammelte Werke und »Das Sinngedicht«. 41 M. — Kants gesammelte Schriften, herausgegeben von der Königlich preussischen Akademie der Wissenschaften. 53 M. — Robert Hamerling: Ahasver in Rom und der König von Sion. 30 M.

(Nach: Vossische Zeitung.)

*** Zeitschrift-Jubiläum.** — Ihr fünfundzwanzigjähriges Bestehen feierte am 20. Januar die Fachzeitschrift »Der Konfektionair« (Verlag von L. Schottlaender & Co. in Berlin). Von den noch heute an der Spitze stehenden S. Karo und L. Schottlaender begonnen, hat sich das Blatt aus kleinen Anfängen zu seiner heutigen, sehr geachteten Stellung und großen Verbreitung emporgearbeitet. Nicht nur als Fachblatt der von ihm vertretenen Industrien, sondern auch als Nachrichtenquelle über Ereignisse des gesellschaftlichen wie geschäftlichen Lebens hat der »Konfektionair« sich einen wachsenden Interessentenkreis geschaffen. — Ihren Inhabern und Leitern seien zu diesem glücklich vollendeten Abschnitt erfolgreicher Arbeit unsere aufrichtigen Glückwünsche ausgesprochen. Red.

*** Verlagszeichen.**

Die Firma Gebrüder Paetel in Berlin sandte uns ihr neues Verlagszeichen, das wir nebenstehend wiedergeben.



*** Goethe- und Schiller-Archiv in Weimar.** — Als Nachfolger des Geheimen Hofrats Professor Dr. Bernhard Suphan ist der Geheime Regierungsrat Professor Dr. Wolfgang von Dettingen zum Direktor des Goethe- und Schiller-Archivs in Weimar ernannt worden. Er wird dieses Amt neben seinem bisherigen Amte als Direktor des dortigen Goethe-National-Museums führen.

*** Einwohnerzahl von Wien.** — Nach vorläufiger Feststellung der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 hat Wien (einschl. Garnison) 2 030 834 Einwohner. Im Jahre 1900 betrug diese Zahl 1 675 407; es ergibt sich somit ein Zuwachs von 355 427 Einwohnern.

*** Übergang der Medizinal-Verwaltung in Preußen an das Ministerium des Innern.** — Dem preussischen Abgeordnetenhaus ist eine Denkschrift zugegangen, betreffend den Übergang der Medizinalverwaltung auf das Ministerium des Innern. Die Medizinalabteilung geht danach am 1. April d. J. auf das Ministerium des Innern über, das »Kultusministerium« führt fortan die Bezeichnung »Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten«. Die Denkschrift ist im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 13 vom 16. Januar 1911 veröffentlicht.

sk. Vom Reichsgericht. Unzüchtige Bilder. (Nachdruck verboten.) — Bei dem Antiquitätenhändler Th., der an einer stark belebten Verkehrsstraße in Hamburg sein Geschäft hat, waren drei in einem Kulte verschlossen aufbewahrte Miniaturbilder beschlagnahmt worden, Werke der Biedermeierzeit mit obszönen Darstellungen, welche mit dekorativen Figuren von Bäumen usw. verbrämt waren. Ferner wurde festgestellt, daß Th. kurz vorher eine Uhr mit gleichen Darstellungen an einen

gewissen R. in Kommission gegeben hatte, der sie dann verkaufte. Th. wurde deshalb vom Landgericht Hamburg wegen Vergehens gegen § 184, 1 des Straf-Gesetzbuchs (Feilhalten unzüchtiger Bildwerke) zu 30 M Geldstrafe und Beschlagnahme der Bilder verurteilt, da nach Ansicht des Gerichts diese trotz ihrer Verbrämung mit Dekorationen nicht als Kunstwerke, ferner, da beständig zum Wiederverkaufe bestimmt, als Ware anzusehen seien. Daß sie nur für Liebhaber bestimmt gewesen seien, schloße nicht aus, daß sie zum Zwecke der Verbreitung an das Publikum vorrätig gehalten wurden. Dem Einwand des Th., er habe die Gegenstände nicht »feilgehalten«, weil sie verschlossen in seinem Kulte nur für einen kleinen Liebhaberkreis, nicht für das Publikum bestimmt gewesen seien, ferner daß sie als naturalistisch wiedergegebene Kunstwerke anzusehen wären, wurde nicht stattgegeben.

In seiner beim Reichsgericht eingelegten Revision rügte Th. u. a. irrige Anwendung des Begriffs »feilhalten«; ferner habe das Untergericht, das feststelle, die Bilder seien unzüchtig, übersehen, daß es auch auf die Verwendung der inkriminierten Gegenstände ankäme. Er behauptete auch nicht, sie hätten künstlerischen, sondern sie hätten wissenschaftlichen Wert für Sammler. Es sei ihm nicht widerlegt worden, daß er sie als von wissenschaftlichem Werte für Sammler angesehen habe.

Hiergegen führte der Reichsanwalt aus, daß die Bildwerke, als objektiv geeignet, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl zu verletzen, »einzuziehen«, nicht zu »beschlagnahmen« seien. Die objektive Unzüchtigkeit würde allerdings dadurch gemindert, daß es sich um Werke von wissenschaftlichem und künstlerischem Interesse handle. Den vorliegenden Bildern aber sei ein wissenschaftlicher Wert nicht beizumessen. Die Behauptungen des Angeklagten, er habe sie nicht jedermann zugänglich geführt, sondern nur Liebhabern vorgeführt, seien nicht festgestellt, vielmehr im allgemeinen erwiesen, daß Th. bereit war, sie an alle und jeden zu verkaufen; ein »Feilhalten« liege vor, weil im Geschäfte des Angeklagten solche Sachen allgemein verkauft würden.

Th. selbst führte zu seiner Verteidigung an, es habe sich nur um kulturhistorische Kunstgegenstände gehandelt, die er auf Verlangen dem R. in Kommission gegeben habe, weil er Sammler von speziell solchen Sachen im Auge gehabt habe.

Das Reichsgericht erkannte jedoch im Anschluß an die Ausführungen des Reichsanwalts auf Verwerfung der Revision.

(Urteil d. R.-G. v. 19. I. 1911. — Aktenzeichen: 3 D 1053/10.)

Warnung. — Der Deutsche Reichsanzeiger Nr. 15 vom 18. Januar 1911 bringt folgende

Warnung. Der in London — 20, High Holborn W. C., wohnhafte Dr. jur. Caplan (auch Kaplan) empfiehlt sich in deutschen Zeitungen als »deutscher Anwalt« für die Beforgung von Rechtsachen. Der Genannte ist bei den englischen Gerichten nicht als Anwalt zugelassen und muß zur Erledigung von Prozeßangelegenheiten seinerseits wieder die Hilfe zugelassener Anwälte in Anspruch nehmen. Durch seine Beauftragung in solchen Angelegenheiten entstehen also doppelte Kosten. Es besteht auch keine Gewähr, daß er diejenige Kenntnis der englischen Rechtsverhältnisse besitzt, die die zugelassenen Anwälte vor der Zulassung nachweisen müssen.

In neuerer Zeit hat sich Dr. Caplan auf eine schriftliche Empfehlung des Kaiserlichen Generalkonsulats in London berufen. Diese Behörde hat jedoch keine solche Empfehlung erteilt, und das fragliche Schriftstück ist ohne ihr Wissen hergestellt worden.

(Deutscher Reichsanzeiger.)

Postschek- und Überweisungs-Verkehr im Königreich Preußen.

Der Finanzminister hat durch Erlaß vom 23. Dezember 1910 (I. 21 581) den alsbaldigen Anschluß der Generalstaatskasse an den Postüberweisungs- und Scheckverkehr genehmigt. Ferner hat er durch Erlaß vom 15. Dezember 1910 (I. 17 461 I, II. 15 979) den Beitritt der Regierungshauptkassen und der Kreisstellen der Rheinprovinz zum Postscheckverkehr vom 1. Januar 1911 ab angeordnet.

Wegen des gleichmäßigen Anschlusses derjenigen sonstigen staatlichen Kassen (ausschließlich Militärverwaltung) dieser Provinz, bei denen ein Bedürfnis hierzu besteht, ist seitens der Ressort-